

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Stück, 12.12.1874

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 12. December 1874.) 30. Stück.

Inhalt:

N^o 63. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Horumerfiel und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

N^o 63.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Horumerfiel und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

Oldenburg, den 21. November 1874.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden folgende Bestimmungen über die Benutzung der Hafenanstalten zu Horumerfiel und über die dafür zu entrichtenden Gebühren bekannt gemacht:

§ 1.

Der Hafenaufseher weist jedem ankommenden Schiffe den Liegeplatz an und darf dieser nur dann verlassen oder verändert werden, wenn der Hafenaufseher vorher seine Zustimmung dazu erteilt hat.

Wird vom Hafenaufseher angeordnet, daß ein Schiff seinen Liegeplatz ändere, so ist dem unverzüglich Folge zu leisten.

§ 2.

Kein Schiff darf in der Regel länger als eine Tiede in der Kille oder dem Strome des Außentiefs liegen. Das Löschen oder Laden in demselben ist unstatthaft.

§ 3.

Die Schiffe müssen an den im Hafen errichteten Duc d'Alben und am Lande an den dazu getroffenen Einrichtungen gehörig festgemacht werden. Die Befestigung derselben an dem Vorstele und den zum Siele gehörigen Kajen ist verboten.

§ 4.

Soll ein Schiff in oder aus dem Hafen gelegt oder umgelegt werden, so haben die übrigen Schiffe jenem nicht bloß auf Verlangen des Hafenausssehers sofort Platz zu machen, sondern auch das etwa im Wege befindliche Tafelwerk einzuziehen und Taue oder Trossen nachzulassen, und überhaupt das Vorbeiholen des Schiffes durch Befestigung von Leinen oder Trossen, und sonst thunlichst zu erleichtern.

§ 5.

Auf den im Hafen liegenden Schiffen darf nur in wohl verschlossenen Laternen oder nach dem Ermessen des Hafenausssehers genügend sicher eingerichteten Lampen Licht gebrannt werden.

Heizfeuer dürfen nur auf einem ordentlichen mit einem Feuerfange versehenen Heerde gebrannt werden; dieselben sind spätestens um 10 Uhr Abends auszulöschen und dürfen vor dem Morgen nicht wieder angemacht werden.

Bei zu befürchtender Gefahr kann der Hafenaussseher das Brennen von Feuer oder Licht an Bord eines Schiffes ganz oder für gewisse Zeiten untersagen und hat dies namentlich dann zu geschehen, wenn ein Schiff leicht Feuer fangende Sachen geladen hat.

§ 6.

Ballaft, Kohlschlacken, Spähne, Kehrriecht oder andere Unreinigkeiten dürfen nicht über Bord der Schiffe oder sonst in den Hafen geworfen werden, es sind vielmehr derartige Gegenstände nach den dafür bestimmten Plätzen am Lande zu bringen.

§ 7.

Das Löschen oder Laden der Schiffe im Hafen darf nur von Bord zu Bord, oder an der Kaje, und zwar an der vom Hafenaufseher dazu angewiesenen Stelle, geschehen, es sei denn, daß zum Laden und Löschen an einem Plage außerhalb des Hafens vom Hafenaufseher die Erlaubniß erteilt worden.

§ 8.

Beim Löschen oder Laden an der Kaje ist sorgfältig darauf zu achten, daß das Bollwerk dadurch nicht beschädigt werde.

Das Schleifen oder Wälzen schwerer Gegenstände unmittelbar über den Holm des Bollwerks, sowie jede ungehörige Benutzung desselben ist verboten.

§ 9.

Wagen und schwer beladene Handkarren dürfen die Kaje nur soweit befahren als keine Taue oder Ketten der Schiffe darüber hingehen.

§ 10.

Von den in § 11 aufgeführten Gütern ist ein Kajegeld nach dem dabei bemerkten Maßstabe zu entrichten.

§ 11.

Das Kajegeld beträgt:

- a. für 1000 Ziegelsteine oder Dachziegel . 0,10 *M.*
- d. für Heu, Stroh, Reith, Rüschen (getrocknete Binsen), Dünger, Knochen, Kreide, Muscheln, Kalk, Cement, Bruchsteine, Bau-, Nutz- und Brennholz, Torf, Holz- oder

Steinkohlen und Schlengenmaterialien, für 1000 Kilogramm	0,05 <i>M.</i>
c. für Getreide aller Art, für 1000 Kilo- gramm	0,20 „
d. für Sand, für 1000 Kilogramm	0,02 „
e. für Kaufmannsgüter und sonstige Sachen aller Art, für 100 Kilogramm	0,03 „

Es wird

1 Kubikmeter Hartholz =	900 Kilogramm
1 „ Weichholz =	700 „
1 „ Bruchsteine =	2000 „

gerechnet.

Bruchtheile der ad a bis e angegebenen Quantitäten werden für voll gerechnet.

Das Kajegehd ist von allen Gütern zu entrichten, welche im Hafen aus-, ein- oder umgeladen werden, wenn dieses auch nicht unmittelbar an der Kaje geschieht, so daß Güter nur dann von der Kajegehdzahlung frei sind, wenn sie von See kommend direct durch den Siel gehen oder durch den Siel kommend direct in See gehen.

Kleinigkeiten welche mit einem Fahrzeuge angebracht werden und im Ganzen keine 50 Kilogramm wiegen, sind von Entrichtung des Kajegehd frei.

§ 12.

Für die Benutzung der Hafenanstalten ist ein Hafengehd nach der Größe der Schiffe zu entrichten.

Dasselbe beträgt für je 10 Kubikmeter Netto-Raum-gehalt der Schiffe:

1. bei Schiffen, welche einkommend Güter löschen und ohne Ladung einzunehmen wieder abgehen 0,05 *M.*
2. bei Schiffen, welche Ladung einnehmen und keine Güter gelöscht haben 0,05 „
3. bei Schiffen, welche einkommend Güter löschen und neue Ladung einnehmen . . . 0,10 „

4. bei Schiffen, welche Winterlager halten. 0,20 *M.*
5. Schiffe, welche Winterlager gehalten haben und mit Ladung ausgehen, werden rücksichtlich der Bezahlung des Hafengeldes so behandelt, als gingen sie unbeladen wieder ab.

Größen unter 10 Kubikmeter werden für 10 Kubikmeter gerechnet.

Beträgt das in jedem einzelnen Falle zu zahlende Hafengeld unter 0,10 *M.* so werden dafür 0,10 *M.* erhoben.

§ 13.

Ueber die Größe der Schiffe entscheiden die Schiffspapiere, oder wenn diese keine zuverlässige Auskunft geben, die Schätzung des Hafenausssehers bis zum Beweise der Unrichtigkeit derselben.

§ 14.

Das Laden und Löschen von Gütern an der Kaje ist nur nach zuvoriger Erlaubniß des Hafenausssehers und nur an der von demselben dazu angewiesenen Stelle gestattet.

§ 15.

Die beim Löschen und Laden auf die Kaje gelegten Güter jeder Art dürfen dort nicht länger, als es die Umstände durchaus erfordern, liegen bleiben und sind jedenfalls auf die erste Aufforderung des Hafenausssehers sofort wegzuschaffen oder soweit zurückzubringen, daß dadurch nicht der Verkehr belästigt oder die Kaje gefährdet wird.

§ 16.

Das Lagern von Gütern auf der Kaje und den angrenzenden freien Plätzen ohne vorherige Erlaubniß des Hafenausssehers ist verboten. Heu, Stroh und dergleichen Gegenstände können daselbst zum Lagern nicht zugelassen werden. Innerhalb 4 Meter von der Kaje dürfen überall keine Güter gelagert werden.

§ 17.

Ist das Lagern von Gütern auf der Raje und den angrenzenden freien Plätzen gestattet, und bleiben dieselben länger als 7 Tage liegen, so ist für die folgende Zeit ein Lagergeld zu entrichten. Dasselbe beträgt für jede 10 □ Meter des belegten Raumes:

- | | | | |
|----|--|------|-----------|
| a. | während der ersten 4 Wochen, wöchentlich | 0,10 | <i>M.</i> |
| b. | „ „ folgenden 8 „ „ „ | 0,20 | „ |
| c. | „ „ „ 10 „ „ „ | 0,30 | „ |
| d. | „ „ ferneren Zeit, „ | 0,50 | „ |

Ein Flächenraum unter 10 □ Meter wird dabei für 10 □ Meter und jede angefangene Woche für voll, der Tag des Anfangs und des Endes der Lagerung jedoch zusammen nur als ein Tag gerechnet.

§ 18.

Wird nach Beginn der Lagerung eine größere Fläche belegt, so ist das Lagergeld für die ganze Fläche nach demselben Satze zu bezahlen, welcher für die zuerst belegte Fläche zu entrichten war, wogegen eine t h e i l w e i s e Räumung nicht berücksichtigt wird.

§ 19.

Erscheint eine Lagerung der Güter an der vom Hafenaufseher angewiesenen Stelle nicht länger zulässig, so sind dieselben sofort und spätestens innerhalb 48 Stunden nach desfalls von Seiten des Hafenaufsehers geschehener Aufforderung wegzuschaffen.

§ 20.

Sollen Güter länger als 3 Monate lagern, so ist dazu die Genehmigung des Verwaltungsamts zu erwirken, welches dabei in jedem einzelnen Falle die näheren Bestimmungen treffen wird.

§ 21.

Eigenmächtig gelagerte oder auf geschehene Aufforderung nicht weggeschaffte Güter werden auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers weggeschafft.

Ist der Eigenthümer der Güter nicht bekannt, so wird damit, wie mit herrenlosen Sachen verfahren.

§ 22.

Das Schiff, bezw. die Güter haften für die zu entrichtenden Gebühren.

§ 23.

Etwaige Beschwerden über die Anwendung dieser Anordnungen werden vom Verwaltungsamte unter Vorbehalt des Recurses an das Staatsministerium, Departement des Innern, entschieden.

§ 24.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 *M.* bestraft und ist außerdem der durch die Uebertretung etwa veranlaßte Schaden zu ersetzen.

§ 25.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1875 in Kraft und damit die Regierungs-Bekanntmachung vom 17. December 1857 (Ges. S. Bd XV. pag. 161) auffer Wirksamkeit, jedoch kommen die neuen Tariffätze erst auf die nach dem 31. December 1874 einlaufenden Schiffe zur Anwendung, so daß die alsdann bereits eingelaufenen Schiffe noch nach den bisherigen Tariffätzen zu zahlen haben.

Oldenburg, den 21. November 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

v. Buttell.

In der Geschichte der Stadt Oldenburg...

Die Stadt Oldenburg...

Die Geschichte der Stadt Oldenburg...

Die Geschichte der Stadt Oldenburg...

Die Geschichte der Stadt Oldenburg...

Statistik

Die Stadt Oldenburg...

